

Mitteilung der Kommission im Verfahren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb Portugals

(95/C 200/03)

1. Unbeschadet der Tatsache, daß die Azoren erst nach dem 30. Juni 1998 in die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ einbezogen werden, hat Portugal in Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe e) der Entscheidung 94/698/EG der Kommission vom 6. Juli 1994 über eine Kapitalerhöhung, Kreditbürgschaften und die bestehende Steuerbefreiung zugunsten von TAP⁽²⁾ beschlossen, die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung anzuwenden, um im Linienflugverkehr auf folgenden neun Strecken ab dem 1. Januar 1996 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen:

- Lissabon/Funchal/Lissabon,
- Lissabon/Porto Santo/Lissabon,
- Porto/Funchal/Porto,
- Porto/Porto Santo/Porto,
- Lissabon/Ponta Delgada/Lissabon,
- Lissabon/Terceira/Lissabon,
- Lissabon/Terceira/Horta/Lissabon,
- Lissabon/Horta/Lissabon,
- Funchal/Ponta Delgada/Funchal.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

- *Mindestbedienungshäufigkeit*
 - auf der Strecke Lissabon/Funchal/Lissabon 58 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Sommersaison und 51 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Wintersaison, wobei mindestens sechs Hin- und Rückflüge täglich durchzuführen sind;
 - auf der Strecke Lissabon/Porto Santo/Lissabon ganzjährig 2 Hin- und Rückflüge pro Woche, die über Funchal führen können;
 - auf der Strecke Porto/Funchal/Porto ganzjährig 4 Hin- und Rückflüge pro Woche;
 - auf der Strecke Porto/Porto Santo/Porto ein Hin- und Rückflug pro Woche in der Sommersaison;
 - auf der Strecke Lissabon/Ponta Delgada/Lissabon 14 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Sommersaison und 9 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Wintersaison;
 - auf der Strecke Lissabon/Terceira/Lissabon ganzjährig 7 Hin- und Rückflüge pro Woche, wobei ein Flug über Horta führen kann;
 - auf der Strecke Lissabon/Horta/Lissabon ganzjährig 2 Hin- und Rückflüge pro Woche, wobei ein Flug über Terceira führen kann;
 - auf der Strecke Funchal/Ponta Delgada/Funchal 2 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Sommersaison und ein Hin- und Rückflug pro Woche in der Wintersaison.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 28. 10. 1994, S. 29.

— *Flugzeiten*

— Flüge, die zwischen 8 Uhr und 19 Uhr durchzuführen sind:

- i) auf der Strecke Lissabon/Funchal/Lissabon 34 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Sommersaison und 31 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Wintersaison;
- ii) auf der Strecke Porto/Funchal/Porto 3 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Sommersaison und 2 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Wintersaison.

Diese Flüge sind gleichmäßig über die vorgenannte Zeitspanne zu verteilen, wenn mehrere Hin- und Rückflüge am Tag durchgeführt werden müssen.

— Flüge, die zwischen 8 Uhr und 21 Uhr durchzuführen sind:

- i) auf der Strecke Lissabon/Ponta Delgada/Lissabon 12 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Sommersaison und 7 Hin- und Rückflüge pro Woche in der Wintersaison (die anderen durchzuführenden Flüge müssen in der Sommer- und Wintersaison zwischen 6.30 Uhr 21 Uhr durchgeführt werden);
- ii) auf der Strecke Lissabon/Terceira/Lissabon ganzjährig 5 Hin- und Rückflüge pro Woche;
- iii) auf der Strecke Lissabon/Horta/Lissabon ganzjährig 2 Hin- und Rückflüge pro Woche.

— *Kapazitäten*

Folgende Mindestkapazitäten pro Woche sind zu gewährleisten:

- auf der Strecke Lissabon/Funchal/Lissabon ganzjährig 6 670 Sitzplätze und 135 Tonnen Luftfracht in der Sommersaison sowie 127 Tonnen Luftfracht in der Wintersaison;
- auf der Strecke Lissabon/Porto Santo/Lissabon ganzjährig 243 Sitzplätze und 5 Tonnen Luftfracht;
- auf der Strecke Porto/Funchal/Porto ganzjährig 480 Sitzplätze und 10 Tonnen Luftfracht;
- auf der Strecke Porto/Porto Santo/Porto 110 Sitzplätze und 2 Tonnen Luftfracht in der Sommersaison;
- auf der Strecke Lissabon/Ponta Delgada/Lissabon 1 848 Sitzplätze und 121 Tonnen Luftfracht in der Sommersaison sowie 1 400 Sitzplätze und 95 Tonnen Luftfracht in der Wintersaison;
- auf der Strecke Lissabon/Terceira/Lissabon ganzjährig 855 Sitzplätze und 7 Tonnen Luftfracht;
- auf der Strecke Lissabon/Horta/Lissabon ganzjährig 200 Sitzplätze und 2 Tonnen Luftfracht;
- auf der Strecke Funchal/Ponta Delgada/Funchal 235 Sitzplätze und 5 Tonnen Luftfracht in der Sommersaison sowie 118 Sitzplätze und 2 Tonnen Luftfracht in der Wintersaison.

Falls der durchschnittliche Auslastungsgrad der Gesamtheit aller Luftfahrtunternehmen in der vorhergehenden Genehmigungsperiode auf einer Strecke 70 % überschreitet, muß die angebotene Mindestkapazität proportional zur festgestellten Nachfragesteigerung erhöht werden. Diese Erhöhung wird allen Luftfahrtunternehmen, die die betreffende Strecke bedienen, sechs Monate vor Inkrafttreten mit Einschreiben mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Europäische Kommission zwecks Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* über die Kapazitätsänderung unterrichtet.

— *Zusätzliche Flüge und Transportkapazitäten*

Um Weihnachten und Neujahr sind mindestens folgende Flüge zusätzlich anzubieten:

- auf der Strecke Lissabon/Funchal/Lissabon zusätzlich 40 Hin- und Rückflüge mit mindestens 4 720 Sitzplätzen und 100 Tonnen Luftfracht;

- auf der Strecke Porto/Funchal/Porto zusätzlich 12 Hin- und Rückflüge mit mindestens 534 Sitzplätzen und 32 Tonnen Luftfracht;
- auf der Strecke Lissabon/Ponta Delgada/Lissabon zusätzlich 10 Hin- und Rückflüge mit mindestens 1 330 Sitzplätzen und 25 Tonnen Luftfracht.

Während der Sommerferien zwischen Juni und September sind zusätzlich mindestens folgende Flüge und Transportkapazitäten anzubieten:

- auf der Strecke Lissabon/Ponta Delgada/Lissabon 5 zusätzliche Hin- und Rückflüge mit mindestens 590 Sitzplätzen und einer Luftfrachtkapazität von 13 Tonnen;
- auf der Strecke Porto/Ponta Delgada/Porto ein zusätzlicher Hin- und Rückflug mit mindestens 132 Sitzplätzen und einer Luftfrachtkapazität von 2 Tonnen.

Sind die Flugverbindungen zwischen dem Festland und Funchal oder Ponta Delgada wegen schlechter Witterungsverhältnisse oder wegen eines den Flugverkehr betreffenden Streiks unterbrochen, sind zusätzliche Flüge vorzusehen, um auf der Strecke zwischen dem Festland und Funchal ein Mindestsitzplatzangebot von 1 500 Plätzen und eine Luftfrachtkapazität von 30 Tonnen pro Tag und auf der Strecke zwischen dem Festland und Ponta Delgada ein Mindestsitzplatzangebot von 600 Plätzen sowie eine Luftfrachtkapazität von 10 Tonnen sicherzustellen.

Diese zusätzlichen Transportkapazitäten sind anzubieten, sobald die Wiederaufnahme des Flugbetriebs möglich ist und bis das während der Unterbrechung des Flugbetriebs aufgestaute Verkehrsaufkommen befördert wurde.

— *Fluggerät*

Die Flüge sind mit Turbostrahlflugzeugen mit mindestens 90 Sitzplätzen⁽¹⁾ durchzuführen.

— *Tarife*

Folgende Flugtarife sind anzubieten:

- ein Bezugstarif für die Economy-Klasse ohne Beschränkungen, dessen Höhe folgende Beträge nicht überschreiten darf:
 - i) zwischen Lissabon und Funchal oder Porto Santo: 51 600 Esc hin und zurück;
 - ii) zwischen Porto und Funchal oder Porto Santo: 66 200 Esc hin und zurück;
 - iii) zwischen Lissabon und Ponta Delgada, Horta und Terceira: 72 800 Esc hin und zurück;
 - iv) zwischen Funchal und Ponta Delgada: 51 600 Esc hin und zurück.
- mehrere ermäßigte Tarife, die auf die Nachfrage abgestimmt und nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden (PEX-, „Excursion“-Tarif usw.).
- Ermäßigte Tarife sind den Bewohnern der betreffenden autonomen Regionen, Studenten mit Wohn- oder Studienort im Gebiet der autonomen Regionen und Mitgliedern von Sportmannschaften der autonomen Regionen bei der Teilnahme an einem auf dem portugiesischen Festland stattfindenden, offiziellen sportlichen Wettkampf vorbehalten. Für sie gelten folgende Höchstarife:
- für die Flüge zwischen allen portugiesischen Flughäfen auf dem Festland und allen Flughäfen der autonomen Region Madeira:
 - i) 27 000 Esc hin und zurück für Bewohner;
 - ii) 19 600 Esc hin und zurück für Studenten;
 - iii) 31 600 Esc hin und zurück für Mitglieder von Sportmannschaften;
- für die Flüge zwischen allen portugiesischen Flughäfen auf dem Festland und allen Flughäfen der autonomen Region Azoren:
 - i) 43 100 Esc hin und zurück für Bewohner,
 - ii) 29 500 Esc hin und zurück für Studenten,
 - iii) 44 800 Esc hin und zurück für Mitglieder von Sportmannschaften;

⁽¹⁾ Hinsichtlich des Flugbetriebs auf den Flughäfen Funchal und Horta ist die Publikation Aeronautical Information of Portugal (AIP) zu beachten.

— für die Flüge zwischen allen portugiesischen Flughäfen der autonomen Region Madeira und allen Flughäfen der autonomen Region Azoren:

- i) 19 600 Esc hin und zurück für Studenten,
- ii) 31 600 Esc hin und zurück für Mitglieder von Sportmannschaften.

Diese ermäßigten Tarife unterliegen bei der Beförderung von Passagieren innerhalb der betreffenden autonomen Regionen durch ein anderes Luftfahrtunternehmen dem Prorating-Verfahren zur Flugpreisabrechnung gemäß den geltenden internationalen Regeln.

Die Höchsttarife werden jährlich von der portugiesischen Regierung mit Abweichungen von bis zu 3 % nach oben oder unten an die voraussichtliche Inflationsrate angepaßt. Die geänderten Tarife werden den Luftfahrtunternehmen, die die Strecken bedienen, 90 Tage vor Inkrafttreten mit Einschreiben mitgeteilt und gleichzeitig der Europäischen Kommission zwecks Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übermittelt. Der Tarif für Bewohner darf 60 % des Bezugstarifs für die Economy-Klasse nicht übersteigen; die Studententarife und die Tarife für Sportmannschaften sind entsprechend anzupassen.

Werden die Tarife im Rahmen der jährlichen Anpassung gesenkt, können die Luftfahrtunternehmen, die die betreffenden Strecken aus diesem Grund nicht weiter bedienen möchten, die Flugdienste ausnahmsweise nach dreimonatiger Vorankündigung einstellen.

— *Kontinuität des Flugdienstes*

Außer im Fall höherer Gewalt dürfen nicht mehr als 2 % der geplanten Flüge in einer IATA-Flugplanperiode aus Gründen gestrichen werden, die dem Luftverkehrsunternehmen unmittelbar zuzuschreiben sind.

Außer im Fall höherer Gewalt dürfen bei nicht mehr als 15 % der Flüge Verspätungen von über 15 Minuten auftreten, die dem Luftverkehrsunternehmen unmittelbar zuzuschreiben sind.

Die Luftverkehrsunternehmen müssen den Flugdienst während mindestens eines Kalenderjahres sicherstellen und können ihn, abgesehen von der vorgenannten Ausnahme, nur nach sechsmonatiger Vorankündigung unterbrechen.

— *Vermarktung*

Die Vermarktung der Flüge hat über mindestens ein Computerreservierungssystem zu erfolgen.

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden angesichts der Bedeutung und der Besonderheit der betreffenden Verbindungen sowie der außergewöhnlichen Anforderungen hinsichtlich der Kontinuität auf folgendes hingewiesen:

- Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, die die Bedienung einer oder mehrerer Strecken aufnehmen möchten, auf die sich die vorliegenden Verpflichtungen beziehen, haben vorab einen Wirtschaftsplan vorzulegen, aus dem ihre Befähigung zur Durchführung dieser Dienste für die Dauer eines Jahres gemäß den auferlegten Verpflichtungen hervorgeht.
- Die Luftfahrtunternehmen müssen ihr Angebot für die Bedienung einer oder mehrerer Strecken bei Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen und ohne Ausgleichsforderung vor dem 31. Oktober 1995 vorlegen.
- Bei Unterbrechung der betreffenden Flugdienste ohne Einhaltung der Fristen, die in den oben ausgeführten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen sind, werden auf dem Verwaltungswege Geldstrafen verhängt.

Darüber hinaus werden die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft darauf hingewiesen, daß die Generaldirektion für Zivilluftfahrt die Einhaltung der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen überwachen wird.